

OÖ GKK

FORUM GESUNDHEIT

OÖ Gebietskrankenkasse 4021 Linz, Gruberstraße 77, Telefon (0732) 7807-0*, Telex 221052, DVR: 0023981

TELEFAX

VON → → → AN

Abteilung: Direktionsbüro/Rechtsbüro

Empfänger: Präsidium des

Name: Dr. Lehner

Abteilung: Nationalrates

Tel.Nr.: 0732 7807 2529

Name:

Fax Nr.: 0732 7807 2804

Fax Nr.: 00222 /40110-2345

Datum: 23.2.1995

Folgeseiten: 2

Schrift GESETZENTWURF	
Zl. 22-GE/19	ev
Datum: 23. FEB. 1994	
Verteilt 24. Feb. 1995	

Bemerkungen:

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (Sozialbudgetbegleitgesetz 1995); Aussendung in die Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

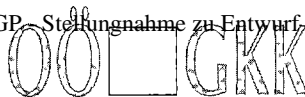
entsprechend der Aufforderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 10.2.1995, Zl. 37.001/4-2/95 wird die Stellungnahme der OÖ Gebietskrankenkasse zum oben angeführten Entwurf übermittelt.

Die 25 Ausfertigungen werden auf dem Postweg nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
OÖ GEBIETSKRANKENKASSE

Eilt - bitte sofort weiterleiten - Danke

Eilt - bitte sofort weiterleiten - Danke



FORUM GESUNDHEIT

OÖ Gebietskrankenkasse, Postfach 61, 4021 Linz, Telefon (0732) 7807-0*, DVR: 0023981

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen
Kontonummer
Versicherungsnummer
Unser Zeichen
Unsere Telefax Nr.
Unser Hausruf
Ihre Kontaktperson
Linz, am

DB/RB dr.le/ed
7807/2804
7807/2529
Dr. Harald Lehner
23. Februar 1995

Präsidium des
Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

BOMM GESETZENTWURF	
Zl. 22	-GE/19-PT
Datum: 24. FEB. 1994	
Verteilt 24. Feb. 1995	

Betrifft:

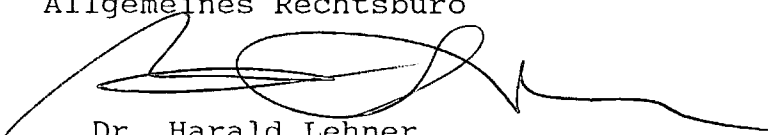
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (Sozialbudgetbegleitgesetz 1995); Aussendung in die Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der Aufforderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird die Stellungnahme der OÖ Gebietskrankenkasse in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

1 Fax-Übermittlung der Stellungnahme erfolgte bereits am 23.2.1995.

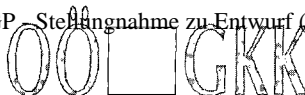
Mit freundlichen Grüßen
OÖ Gebietskrankenkasse
Direktionsbüro
Allgemeines Rechtsbüro


Dr. Harald Lehner

Beilagen

Bankverbindung:
Österreichische
Postsparkasse
Kto.Nr.2200.224

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag
von 6.45 - 14.00 Uhr
Gruberstraße 77
4021 Linz



FORUM GESUNDHEIT

OÖ Gebietskrankenkasse, Postfach 61, 4021 Linz, Telefon (0732) 7807-0*, DVR: 0023981

Ihr Schreiben vom 10.2.1995
 Ihr Zeichen Zl. 37.001/4-2/95
 Kontonummer
 Versicherungsnummer
 Unser Zeichen DB/RB dr.le/ed
 Unsere Telefax Nr. 7807/2804
 Unser Hausruf 7807/2529
 Ihre Kontaktperson Dr. Harald Lehner
 Linz, am 23. Februar 1995

Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (Sozialbudgetbegleitgesetz 1995); Aussendung in die Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der OÖ Gebietskrankenkasse wird zum vorgelegten Entwurf folgend Stellung genommen:

1. Konzentration der Familienleistungen

Artikel 1 Z. 40, 42 - 47 (ALVG); Artikel 6 (KUEG)

Durch diese Bestimmungen sollen die gesamten Agenden bezüglich Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe und Wiedereinstellungshilfe den Finanzämtern übertragen werden. Genau diese gleichen Agenden wurden durch das **Arbeitsmarktservicegesetz** bzw. die entsprechenden Begleitgesetze (Bundesgesetzblatt 313, 314 vom 28.4.1994) den Krankenversicherungsträgern überantwortet.

Es ist sehr überraschend, daß durch diesen Entwurf ein kaum 10 Monate alter Gesetzesbeschluß wieder geändert wird. Insbesondere weil sich die Krankenversicherungsträger ohne weiteres in der Lage sehen, diese Aufgaben zu vollziehen. Es sind auf diesem Gebiet bereits umfangreiche organisatorische Vorarbeiten und Planungsmaßnahmen gesetzt worden. Dieser neue Entwurf bedeutet einen Schritt weg vom Allpartenservice und einer einheitlichen Betreuung bei Leistungen anlässlich einer Mutterschaft.

Bankverbindung:
 Österreichische
 Postsparkasse
 Kto.Nr.2200.224

Öffnungszeiten:
 Montag bis Freitag
 von 6.45 - 14.00 Uhr
 Gruberstraße 77
 4021 Linz

Es ist zu überlegen, ob nicht lediglich die Regressierung des erhöhten Karenzurlaubsgeldes/des Unterhaltsvorschusses den Finanzämtern übertragen werden soll.

Zu den Bestimmungen des Artikel I Z. 40 und 42 ist auszuführen, daß sie nur die Zuständigkeit der Finanzämter bezüglich Karenzurlaubsgeld und Teilzeitbeihilfe regeln. Wer künftig die **Sondernotstandshilfe** auszahlen soll, ist dem Entwurf nicht zu entnehmen.

2. Artikel 4 § 12 Abs. 4


Der erste Satz hat richtigerweise "... als ihr Haushaltseinkommen die **Höchstbeitragsgrundlage** gem. § 45 des ASVG übersteigt" zu lauten.

3. Exkurs

Im Hinblick auf die Übertragung von Agenden an die Finanzämter, weist die OÖ Gebietskrankenkasse noch einmal deutlich auf das Angebot bezüglich der Einhebung lohnabhängiger Abgaben und Steuern hin. Dieses Angebot bleibt weiterhin aufrecht.

Die dafür notwendigen Voraussetzungen - hinsichtlich Personal und Erfahrung - sind nur bei den Krankenversicherungsträgern vorhanden. Gerade sie können einheitliche Einhebungsmaßnahmen mit geringem administrativen Mehraufwand durchführen. Es wird ersucht, die Bestrebungen der Krankenversicherungsträger in diese Richtung zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen


Hofrat Dr. Ernst Reif
Direktor




Helmut Oberchristl
Obmann